



Einwohnergemeinde Attinghausen

Wasserversorgungsreglement (WVR)

vom 9. Juni 1975

Die Einwohnergemeindeversammlung von Attinghausen, gestützt
auf

- Art. 75 ff Kantonsverfassung
- § 32 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch
- Art. 18 Baugesetz
- Art. 6 Gesetz über das Gesundheitswesen
- Art. 1 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Unter dem Namen Wasserversorgung Attinghausen besteht mit Sitz in Attinghausen und Domizil bei der Gemeindekanzlei Attinghausen eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Attinghausen.

Wasser-
versorgung
Attinghausen

² Für alle Verbindlichkeiten dieser Anstalt haftet die Einwohnergemeinde subsidiär.

Art. 2

¹ Die Wasserversorgung Attinghausen hat zum Zweck, die sich auf dem Gemeindegebiet Attinghausen stellenden Bedürfnisse für Trink- und Brauchwasser zu befriedigen und eine genügende Wassermenge für Feuerlöschzwecke bereitzustellen.

Zweck

² Sie überwacht allgemein auf dem ganzen Gemeindegebiet die Versorgung der Bewohner mit einwandfreiem Trinkwasser.

Art. 3

Die Wasserversorgung Attinghausen besitzt, betreibt und erweitert Anlagen zur Fassung von Quellwasser, zum Zusammenschluss mit andern Wasserlieferanten und Wasserbezügern, zur Speicherung und zur Verteilung von Wasser.

Gegenstand

Art. 4

¹ Die Wasserversorgung Attinghausen erreicht den unter Art. 2 Abs. 1 WVR erwähnten Zweck durch Anwendung der in Art. 3 WVR genannten technischen Mittel. Das Verhältnis der Wasserversorgung Attinghausen mit den Lieferanten, Beauftragten, Unternehmern usw. untersteht grundsätzlich dem Privatrecht.

Rechtliche
Mittel

² Im Verhältnis zwischen der Wasserversorgung Attinghausen zu einem durch sie geschädigten Dritten findet Privatrecht Anwendung.

³ Dagegen unterliegen die durch die Anstaltsnutzung entstehenden Rechtsverhältnisse grundsätzlich dem öffentlichen Recht.

⁴ Die Wasserversorgung Attinghausen wendet auch öffentliches Recht an, soweit sie im Rahmen der Zweckumschreibung des Art. 2 Abs. 2 WVR die im WVR umschriebenen Befugnisse gegenüber Aussenstehenden ausübt.

⁵ Die Wasserversorgung Attinghausen tritt gegenüber Hoheits-trägern ober- und unterirdischer Gewässer selbständig auf.

Art. 5

Kaufmän-
nische
Grundsätze

¹ Die Wasserversorgung Attinghausen ist nach gesunden kaufmännischen Grundsätzen so zu führen, dass sie selbsttragend ist. Dies gilt insbesondere bei der Beschlussfassung über die Erweiterung des Leitungsnetzes wie auch bei der Festlegung der Tarife.

² Die notwendigen Tarifrevisionen erfolgen in der Regel anlässlich der Genehmigung des Voranschlages.

Art. 6

Benutzungs-
zwang

¹ Der Wasserversorgung Attinghausen steht mit Ausschliesslichkeit das Recht zu, das Wasser zu beschaffen, auf dem Gebiet der Gemeinde Attinghausen Trink- und Brauchwasser zu verteilen und abzugeben.

² Vorbehalten bleibt die private Selbst- und Eigenversorgung.

³ Vorbehalten bleiben ferner schon bestehende Rechtsverhältnisse anderer Wasserlieferanten gemäss heutigem Inhalt und Umfang.

Art. 7

Private
Anlagen

¹ Die Erstellung einer privaten Wasserversorgungsanlage bedarf einer Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Versorgung mit einwandfreiem Trink- und Brauchwasser gewährleistet ist.

² Wer bereits eine private Wasserversorgungsanlage besitzt, die bestehenden Installationen indessen verändert oder erweitert, hat dies der Baukommission vorher schriftlich mitzuteilen.

³ Wer eine private Wasserversorgungsanlage erstellt oder wesentlich abändert, darf mit den Leitungen und sonstigen Anlagen keinerlei im Eigentum der Gemeinde befindliche Strasse, keinen Bach oder sonstigen Boden unterirdisch oder oberirdisch überqueren oder benützen.

⁴ Ausnahmsweise darf die Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums erlaubt werden, wenn die private Anlage ausserhalb des Verteilungssystems der Wasserversorgung Attinghausen liegt oder wenn dringende Bedürfnisse vorliegen.

⁵ Die Wasserversorgung Attinghausen kann Dritten das Recht verleihen, eigenes Trink- und Brauchwasser an Dritte abzugeben. In der Konzession sind Art, Inhalt, Umfang, Dauer, Entschädigung usw. genau zu umschreiben.

B. Organisation

Art. 8

Die Organe der Wasserversorgung Attinghausen sind:

Die Organe

- a) die Einwohnergemeindeversammlung (Art. 9 WVR)
- b) der Gemeinderat (Art. 10 WVR)
- c) die Baukommission (Art. 11 WVR)
- d) die Rechnungsprüfungskommission (Art. 12 WVR)
- e) das Personal (Art. 13 WVR)

Art. 9

Die Einwohnergemeindeversammlung ist das oberste Organ im Sinne von Art. 76 und Art. 84 KV. Ihr obliegt:

Die Einwohnergemeindeversammlung

- a) Erlass, Aenderung und Aufhebung des vorliegenden Reglementes;
- b) Erlass, Aenderung und Aufhebung der Tarifordnung (Art. 27 WVR);
- c) Wahl der Baukommission;
- d) Genehmigung von Konzessionen im Sinne von Art. 7 Abs. 5 WVR;
- e) Beschlussfassung über den Voranschlag und die Abnahme der Betriebsrechnung sowie der Bilanz;
- f) Beschlussfassung über Beanspruchung des Expropriationsrechtes nach Art. 1 ff des kantonalen Gesetzes über die Enteignung;
- g) Regelung der Finanzkompetenzen der Baukommission;
- h) Beschlussfassung über die Erteilung von Krediten, die die Kompetenz der Baukommission übersteigen;
- i) Genehmigung genereller Projekte.

Art. 10

¹ Der Gemeinderat ist Aufsichtsbehörde und kann der Baukommission generelle Weisungen erteilen. Er erarbeitet Richtlinien für das generelle Wasserversorgungsprojekt.

Der Gemeinderat

² Der Gemeinderat bewilligt die Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums im Sinne von Art. 7 Abs. 4 WVR.

³ Der Gemeinderat ist Rekursinstanz gegen Verfügungen der Baukommission.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Sekretariat und die Rechnungsführung der Baukommission.

Art. 11

Die Bau-
kommission

¹ Die Baukommission besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern (wovon ein Mitglied vom Gemeinderat delegiert wird). Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wahlen erfolgen nach Massgabe von Art. 8 Abs. 1 KR.

² Die Baukommission leitet die Angelegenheiten der Wasserversorgung. Sie vertritt die Wasserversorgung Attinghausen nach aussen.

³ Sie hat alle Geschäfte der Wasserversorgung Attinghausen zu leiten, alles zu unternehmen, was den Zweck nach Art. 2 WVR erfordern kann und die Rechte wahrzunehmen und die Pflichten zu erfüllen, die sich aus diesem Reglement ergeben. Sie hat insbesondere den Bestand, den Ausbau, die Modernisierung und die Erweiterung der Wasserversorgung Attinghausen unter Berücksichtigung der bestehenden und der sich abzeichnenden Bedürfnisse zu gewährleisten.

⁴ Sie ist zuständig für die Bewilligung von privaten Selbst- und Eigenversorgungsanlagen nach Art. 7 Abs. 1 WVR.

⁵ Sie ist für die Erteilung von Bewilligungen zur Ausführung von sanitärischen Installationen nach Art. 20 WVR zuständig.

⁶ Sie hat alles vorzukehren, damit auf dem ganzen Gemeindegebiet nur einwandfreies Trinkwasser verwendet wird.

⁷ Sie hat die Geschäfte zuhanden der Gemeindeversammlung vorzubereiten und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse zu vollziehen.

⁸ Die Baukommission beschliesst selbständig über Ausgaben gemäss besonderem Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung.

⁹ Vorbehalten sind die Kompetenzen der Einwohnergemeindeversammlung nach Art. 9 WVR und des Gemeinderates nach Art. 10 WVR.

Art. 12

Die Rechnungs-
prüfungs-
kommission

Die Betriebsrechnung und die Bilanz werden durch die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde in gleicher Art und in gleichem Umfang wie die allgemeine Gemeinderechnung geprüft. Sie hat hierüber der Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 13

Das
Personal

¹ Die Gemeinde hat der Wasserversorgung Attinghausen das allenfalls notwendige technische und administrative Personal zu

den Selbstkosten zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde kann hiebei auch Mitglieder der Baukommission beschäftigen.

² Die Baukommission hat in allen Organisations- und Personalfragen ein Antrags- und Vernehmlassungsrecht, wie insbesondere bei der Wahl des Personals, bei der Besoldung, in Disziplinarfragen, bei der Ausarbeitung der Pflichtenhefte, vor Erlass von Weisungen an das Personal usw.

C. Die Anlagen der Wasserversorgung

Art. 14

¹ Die im Eigentum der Wasserversorgung Attinghausen stehenden Anlagen wie Quellfassungen, Wasserreservoirs, Steuerungs- und Kontrollgeräte, Schieber, Hydranten, Leitungen usw. sind öffentliche Anlagen im Sinne dieses Reglementes und sind von ihr zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

Oeffentliche
Anlagen

² Wegleitend für die Erstellung von öffentlichen Anlagen ist das generelle Wasserversorgungsprojekt.

³ Die Wasserversorgung Attinghausen ist zur Erstellung von öffentlichen Anlagen nur insoweit verpflichtet, als die Gemeindeversammlung dies beschliesst. Im Rahmen des Budgets und der Finanzkompetenz der Baukommission kann die Wasserversorgung Attinghausen öffentliche Anlagen erstellen.

⁴ Sie darf aber neue Hauptleitungen nur dann als öffentliche Anlagen erstellen, betreiben und unterhalten, wenn jene einen Durchmesser von mindestens 100 mm aufweisen.

⁵ Alle übrigen, sogenannten privaten Anlagen stehen Eigentum Dritter und sind von diesen zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

⁶ In Ausnahmefällen kann eine besondere Regelung getroffen werden, wo dringende Bedürfnisse vorliegen, die einem öffentlichen Interesse entsprechen.

Art. 15

¹ Die Befriedigung der laufenden Finanzbedürfnisse der Wasserversorgung Attinghausen erfolgt über die Gemeindekasse.

Finanzierung

² Grössere Finanzbedürfnisse und langfristige Mittel werden durch die Baukommission im Einvernehmen mit dem Gemeinderat beschafft, unter Vorbehalt der Regelung der Finanzkompetenzen.

Art. 16

Oeffentlich
rechtliche
Eigentums-
beschrän-
kungen

¹ Die Wasserversorgung Attinghausen hat das Recht, Grundeigentum Dritter ohne Entschädigung, jedoch gegen Abtrag vollen Schadens für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Leitungen, Hydranten, Messeinrichtungen und Hinweistafeln zu beanspruchen. Der Eigentümer ist vorgängig über solche Inanspruchnahme zu orientieren.

² Auf sachlich begründetes Begehren des Betroffenen sind diese Anlagen auf Kosten und Risiko der Wasserversorgung Attinghausen zu verändern oder zu verschieben.

³ Vorbehalten bleiben dienstbarkeitsrechtliche Abmachungen mit entsprechendem Grundbucheintrag.

⁴ Die Baukommission oder die von ihr beauftragten Organe haben jederzeit Zutritts- und Kontrollrecht für alle auf Dritteigentum liegenden öffentlichen Anlagen und für alle privaten sanitären Installationen inner- und ausserhalb der Gebäulichkeiten. Dies gegen Abtrag vollen Schadens. Bei der Ausübung dieser Rechte sind die Interessen der Grundeigentümer zu würdigen.

Art. 17

Verteil-
system
a) Private
Haushalte

¹ Die Lieferung von Trink- und Brauchwasser seitens der Wasserversorgung Attinghausen an private Haushalte erfolgt grundsätzlich ohne Messung. In der Tarifordnung sind Tarifsätze nach Massgabe der vorhandenen Hausinstallationen (Grund- und Zuschlagsteuern) festzulegen.

² Die Baukommission ist verpflichtet, Wasserzähler auf Kosten des Bezügers einzubauen und die Lieferung nach Messung zu verfügen, wenn ein Wasserbezüger den durchschnittlichen Wasserverbrauch wesentlich überschreitet oder offensichtlich Wasser verschwendet.

³ Die Baukommission hat das Recht, zu Kontrollzwecken oder zur Erarbeitung von statistischen Unterlagen Wasserzähler auf eigene Kosten und Rechnung zu installieren, unter Vorbehalt von Art. 16 WVR. Der Eigentümer ist verpflichtet, den hierfür notwendigen und frostsicheren Platz zur Verfügung zu stellen.

Art. 18

Verteil-
system
b) Industrie,
Gewerbe,
Landwirt-
schaft

¹ Die Lieferung von Trink- und Brauchwasser an Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft seitens der Wasserversorgung Attinghausen erfolgt grundsätzlich mittels Messung.

² Die Anschaffung, der Einbau und der Unterhalt der Messeinrichtungen erfolgen auf Kosten und Risiko des Wasserbezügers.

³ Bei bestehenden Betrieben kann die Baukommission den Einbau von Wasserzählern verfügen, soweit die Anschaffung und die Einbaukosten für den Bezüger zumutbar sind.

⁴ In Fällen von geringem Wasserverbrauch oder, wenn infolge der besonderen Situation ein Einbau unzumutbar ist, kann die Baukommission von sich aus oder auf Begehren eines Bezügers auf Zusehen hin vom Einbau von Wasserzählern absehen. Einem solchen Begehren ist in der Regel immer dann zu entsprechen, wenn die voraussichtliche Taxe nach Messung kaum grösser sein wird, als bei der Berechnung nach den übrigen Ansätzen der Tarifordnung. Der Einbau nach Art. 17, Abs. 3 des WVR bleibt auf jeden Fall vorbehalten.

⁵ In der Tarifordnung sind die Ansätze nach Kubikmetern und die minimalen Jahrespauschalen festzulegen. Soweit keine Zähler eingebaut sind, gilt sinngemäss die Tarifregelung für private Haushalte, wobei für den über den normalen Verbrauch eines Haushaltes hinaus gehenden Wasserbezug angemessene Zuschläge zu entrichten sind. Bei Landwirtschaftsbetrieben richten sich diese Zuschläge in der Regel nach den am Bezugsort gehaltenen Grossvieheinheiten (GVE).

D. Verhältnis der Wasserversorgung zu den Wasserbezüchern

Art. 19

Die Baukommission kann über die technischen Einzelheiten der sogenannten privaten Installationen (Art. 14 Abs. 4 WVR) nähere Vorschriften erlassen und öffentlich auflegen. Wegleitend sind auf jeden Fall die Leitsätze des Schweizerischen Vereins für Gas- und Wasserfachmänner.

Technische
Vorschriften

Art. 20

¹ Wer in der Gemeinde Attinghausen sanitäre Installationen auszuführen beabsichtigt, für welche der Anschluss an das Leitungsnetz der Wasserversorgung Attinghausen notwendig sein wird oder welche einen Einfluss auf andere private oder öffentliche Anlagen haben können, bedarf vorgängig einer allgemeinen oder einer besonderen Bewilligung. Diese wird durch die Baukommission erteilt.

Bewilligung
für
Installateure

² Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn insbesondere beruflich und betrieblich Gewähr geboten ist, dass die Installationen fachmännisch erstellt, bei Notfällen rasch repariert und im übrigen einwandfrei unterhalten werden können.

³ Die Installateure sind für die Innehaltung der Vorschriften dieses Reglementes, insbesondere der Art. 21 und Art. 24 WVR, zivil- und strafrechtlich verantwortlich.

⁴ Wer die Ausführung sanitärer Installationen veranlasst, hat sich über das Vorliegen einer Bewilligung im Sinne dieses Artikels zu vergewissern.

Art. 21

Anspruch
auf Wasser-
lieferung

¹ Jene Eigentümer, deren Grundstücke bei Inkrafttreten dieses Reglementes bereits an die Wasserversorgung Attinghausen angeschlossen sind, haben einen Rechtsanspruch auf Wasserlieferung mit dem heute bestehenden Inhalt und Umfang.

² Wer inskünftig von der Wasserversorgung Trink- oder Brauchwasser beziehen will, hat ein Gesuch mit einem genauen Beschrieb der geplanten Installationen sowie den notwendigen Plänen und Angaben einzureichen.

³ Für Bauvorhaben im übrigen Gemeindegebiet (Art. 63 Bauordnung) darf die Baukommission keine Anschlüsse an die Wasserversorgung gewähren.

⁴ Ausnahmsweise dürfen solche Anschlüsse erlaubt werden, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt oder wenn es sich um Bauten für land- und forstwirtschaftliche Zwecke handelt.

⁵ Die Wasserversorgung Attinghausen hat bei der Bewilligung eines Gesuches im übrigen auf die eigene Lieferkapazität von Wasser und auf die Grundsätze einer gesunden Ortsplanung, insbesondere der Verminderung der Streubauweise, Rücksicht zu nehmen. Gegebenenfalls erfolgt die Bewilligung unter Bedingungen und Auflagen.

⁶ Wer bereits an der Wasserversorgung Attinghausen angeschlossen ist, die bestehenden Installationen indessen verändert oder erweitert, oder wer für andere Zwecke als für den privaten Haushalt einen wesentlich grösseren Wasserverbrauch anstrebt, hat dies der Wasserversorgung Attinghausen vorgängig schriftlich mitzutellen.

⁷ Handelt es sich um grundlegend neue Installationen oder um bedeutende Ausweitung der bestehenden Installationen, insbesondere in Gewerbe- und Industriebetrieben, so ist vorgängig ein Gesuch im Sinne des Abs. 2 dieses Artikels einzureichen.

Art. 22

¹ Der Rechtsanspruch auf Wasserlieferung entsteht mit Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung oder 10 Tage nach Eingang der Mitteilung, sofern hingegen seitens der Baukommission keine Einwendungen schriftlich entgegengehalten werden. Vorbehalten bleibt Art. 21 Abs. 1 WVR.

Entstehung
des Rechts-
anspruches

² Der Rechtsanspruch entsteht indessen nicht, wenn und solange der Abfluss des Wassers nicht technisch einwandfrei gewährleistet, rechtlich verbindlich geordnet und die einwandfreie Trennung von Trink- und Brauchwasser gesichert ist.

Art. 23

Der Rechtsanspruch des Grundstückeigentümers gegenüber der Wasserversorgung Attinghausen geht im Rahmen dieses Reglementes und unter Vorbehalt der verfügbaren Bedingungen und Auflagen auf Lieferung von qualitativ einwandfreiem Trinkwasser und quantitativ genügendem Trink- und Brauchwasser in einem der Erfahrung und den vorhandenen technischen Anlagen zu erwartenden Umfang.

Inhalt der
Bezugsrechte

Art. 24

¹ Die Wasserbezüger haben vor allem durch technisch einwandfreie Installationen und durch vernünftigen Wasserverbrauch zu gewährleisten, dass das Wasser qualitativ einwandfrei bleibt und häushälterisch genutzt wird.

Rechts-
pflichten
der Wasser-
bezüger

² Der Grundstückeigentümer ist für die Innehaltung dieser Rechtspflichten durch Dritte, wie beispielweise durch seine Mieter, soweit verantwortlich, als diese die Rechtsansprüche im Sinne von Art. 22 und 23 dieses Reglementes für sich nutzbar machen.

³ Der Eigentümer ist zur Bezahlung der tarifmässigen Leistungen verpflichtet.

Art. 25

¹ Erwachsen den Grundeigentümern durch neue öffentliche Anlagen der Wasserversorgung Attinghausen besondere Vorteile, so kann von den interessierten Grundeigentümern ein Perimeterbeitrag erhoben werden.

Perimeter-
pflicht

² Das nähere regelt die allgemeine Perimeterordnung.

Art. 26

¹ Die Wasserversorgung Attinghausen kann ihre Lieferung ohne Schadenersatzpflicht einschränken oder ganz aufheben

Unter-
brechung der
Lieferungs-
pflicht

a) wenn dies durch laufende Feuerlöschaktionen oder durch besondere hohe Feuergefahr notwendig ist;

- b) wenn aus irgendwelchen Gründen die technischen Einrichtungen der Wasserversorgung Attinghausen beschädigt oder zerstört sind;
 - c) wenn infolge Reparaturen, Unterhaltsarbeiten, Erweiterungsbauten oder aus andern, ähnlichen Gründen die Lieferung von Wasser nicht möglich ist. Den Wasserbezügern ist davon rechtzeitig Kenntnis zu geben. Auf ihre Interessen ist Rücksicht zu nehmen;
 - d) wenn sich eine Einschränkung des Wasserkonsums infolge ungenügenden Wasserzuflusses im Interesse einer gleichmäßigen Versorgung der Bezüger aufdrängt. Dabei sind in erster Linie die Bezugsrechte für Rasensprenger, Schwimmbäder und sodann Brauchwasserbezüge für weniger wichtige Zwecke und erst zu allerletzt das tägliche Trinkwasser für die privaten Haushaltungen einzuschränken;
 - e) wenn die Unterbrechung der Lieferung als Mittel des Verwaltungszwanges eingesetzt wird;
 - f) in den Fällen höherer Gewalt.
- ² Sofern ein Lieferungsunterbruch mehr als 14 Tage dauert, hat die Baukommission eine angemessene Reduktion der Benutzungsbeiträge zu bewilligen.
- ³ Beabsichtigt ein Bezüger für ein Gebäude oder eine Wohnung länger als $\frac{1}{4}$ Jahr kein Wasser zu beziehen, so kann er schriftlich die Plombierung der Zuleitung verlangen. Die Benutzungsbeiträge sind von der Baukommission diesfalls nach Massgabe der Tarifordnung und der effektiven Benützung festzulegen.

Art. 27

Tarife und
alte Wasser-
rechte

¹ Die von den Grundeigentümern zu bezahlenden Gebühren für den Anschluss oder die Erweiterung eines Anschlusses an die Wasserversorgung Attinghausen und für die Bezüge von Trink- und Brauchwasser seitens der Wasserversorgung Attinghausen werden durch die Gemeindeversammlung in einer besonderen Tarifordnung festgelegt.

² Die Bezugstaxen sind grundsätzlich am 1. Januar für das laufende Jahr geschuldet.

³ Die einmaligen Anschlussgebühren und die die jährlich wiederkehrenden Bezugstaxen sind 60 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Nach Ablauf dieser Frist, für die wiederkehrenden Bezugstaxen jedoch frühestens am Ende der Bezugsperiode, beginnt ohne weitere Mahnung ein Verzugszins zu laufen. Als Verzugszins gilt

jeweils der Zinsfuss der Urner Kantonalbank für erste Hypothek, zuzüglich ein Viertelprozent.

Art. 28

- ¹ Die Tarife für den Notanschluss von privaten Wasserversorgungsanlagen an die Wasserversorgung Attinghausen werden in der Tarifordnung festgelegt. Eigen- oder Selbstversorgung
- ² Ebenso wird in der Tarifordnung eine Bereitschaftstaxe für Liegenschaften festgelegt, die eine private Wasserversorgung besitzen, bei Feuerlöschaktionen jedoch vom Hydrantennetz der Wasserversorgung Attinghausen Nutzen ziehen können.

Art. 29

- ¹ Bewilligungen und andere Verfügungen sind unter Hinweis auf Anschlussort, Bedingungen und Auflagen, insbesondere solche technischer Art, zu verwendendes Material usw. den Betroffenen schriftlich unter Angabe der Rechtsmittel zu eröffnen. Verfügungen
- ² Verfügungen, die sich an mehrere Wasserbezüger richten, können in der Lokalpresse oder durch Zustellung von Flugblättern bekannt gemacht werden.
- ³ Bei Feuerlöschaktionen sind die Eigentümer, Mieter und andere Bezüger ohne ausdrückliche Verfügung verpflichtet, ihre Wasserbezüge unverzüglich so einzuschränken oder ganz einzustellen, dass die Brandbekämpfung voll gewährleistet ist.

E. Verhältnis der Wasserbezüger unter sich

Art. 30

- ¹ Die Eigentümer haben das Recht, die der Wasserversorgung Attinghausen zu erbringenden finanziellen Leistungen auf ihre Mieter oder andere Wasserbezüger abzuwälzen, ohne jedoch hierfür einen Zuschlag berechnen zu dürfen. Rechtsverhältnis der Eigentümer zu ihren Mietern
- ² Dem Eigentümer steht das Recht zu, für die Durchsetzung seiner Ansprüche gegenüber Dritten im Sinne von Art. 24 Abs. 2 WVR die Hilfe der Baukommission in Anspruch zu nehmen, falls die zivilprozessualen Mittel nicht oder nicht genügend, insbesondere zeitlich nicht rasch genug, zur Verfügung stehen.

Art. 31

Private
Leistungen
zugunsten
Dritt-
eigentümer

¹ Die Wasserversorgung Attinghausen kann Eigentümer auf ihr Anschlussgesuch hin anweisen, ihren Anschluss an die Leitung eines andern Privaten zu bewerkstelligen, sofern keine andere, ebenso zweckmässige Lösung möglich ist.

² In diesen Fällen hat der Gesuchsteller dem andern Eigentümer für die Mitbenützung seiner Wasserleitung eine einmalige Entschädigung zu bezahlen und anteilmässig an die Unterhalts- und Betriebskosten beizutragen.

³ Können sich die Beteiligten über die Verteilung der Kosten nicht einigen, sind diese durch die Baukommission unter Berücksichtigung der Interessen und im übrigen nach den Vorschriften der einfachen Gesellschaft (Art. 530 ff OR) zu verteilen.

F. Vollzug

Art. 32

Vollzug

¹ Der Baukommission obliegt der Vollzug dieses Reglementes und der rechtskräftigen Verfügungen.

² Im übrigen kann die Baukommission ein Reglement über technische Vorschriften erlassen für den Bau, Betrieb und Unterhalt privater Wasserversorgungsinstallationen im Sinne des Art. 19 WVR.

³ Eine Bewilligung für den Anschluss an die Wasserversorgung oder für die Erweiterung bestehender Installationen darf nur erteilt werden, wenn die ordnungsgemässe Ableitung der Wasser gewährleistet ist.

Art. 33

Gebühren

¹ Die Baukommission ist berechtigt, für ihre eigene Tätigkeit, wie insbesondere für Prüfung und Entscheidung von Gesuchen, Gebühren zu verlangen.

² Müssen Experten zugezogen oder Gutachten erstellt werden, so ist die Kostentragung zwischen Baukommission und Gesuchsteller vorher abzuklären.

Art. 34

Verwaltungs-
zwang

¹ Die Baukommission hat die Erfüllung der aus diesem Reglement und den rechtskräftigen Verfügungen sich ergebenden Rechts-

pflichten auf Kosten des Fehlbaren anzuordnen, sofern dieser eine Aufforderung mit angemessener Fristansetzung und unter Hinweis auf diese Folgen unbeachtet lässt. Für die Verfolgung von Forderungsansprüchen gelten die Vorschriften des SchKG.

² Die Baukommission hat die Beseitigung von Zuständen, die diesem Reglement oder einer rechtskräftigen Verfügung widersprechen, auf Kosten des Fehlbaren zu verfügen, sofern dieser eine Aufforderung mit Fristansetzung und unter Hinweis auf diese Folgen unbeachtet lässt.

³ Wenn ein Wasserbezüger die ihm obliegenden Rechtspflichten, insbesondere jene des Art. 24 WVR, trotz Mahnung nicht erfüllt, kann die weitere Belieferung mit Nutzwasser von der Erfüllung der betreffenden Pflichten beziehungsweise von der Vorauszahlung der zukünftigen Leistungen abhängig gemacht werden.

⁴ Zur Gewährleistung des Vollzuges dieses Reglementes und der Verfügungen kann die Baukommission oder in dringenden Fällen der Präsident einen administrativen Status quo verfügen. Dieser tritt sofort in Rechtskraft für die Dauer von 30 Tagen, höchstens aber bis zu einer anderslautenden rechtskräftigen Streitentscheidung.

Art. 35

¹ Gegen alle Verfügungen der Baukommission steht den Betroffenen das Rekursrecht an den Gemeinderat offen. Der Weiterzug hat innert 10 Tagen seit Zustellung der Verfügung schriftlich zu erfolgen. Der Gemeinderat holt die Vernehmlassung der Baukommission ein und entscheidet umgehend. Einem Weiterzug kommt nur soweit aufschiebende Wirkung zu, als diese ihm vom Gemeindepräsidenten ausdrücklich zugesprochen wird.

Weiterzug

² Im übrigen bestimmen sich die Weiterzugsrechte, insbesondere an den Regierungsrat, nach kantonalem Recht.

G. Strafbestimmungen

Art. 36

¹ Wer Vorschriften dieses Reglementes oder der Tarifordnung grobfahrlässig oder vorsätzlich verletzt oder wer Verfügungen der Baukommission fahrlässig oder vorsätzlich zuwiderhandelt,

Straf-
bestimmungen

wird mit Busse von Fr. 25.— bis Fr. 500.— und im Wiederholungsfall bis Fr. 2 000.— bestraft.

² Wer öffentliche Anlagen beschädigt, wird gebüsst, soweit nicht die kantonale oder bundesrechtliche Strafgesetzgebung anwendbar ist.

³ Strafverfolgung und Strafausfällung ist Sache der Baukommission. Dabei gelten zum Weiterzug an die Gerichte die Vorschriften des kantonalen Rechtes. Das rechtliche Gehör ist jedenfalls gewährleistet.

H. Schlussbestimmungen

Art. 37

Inkrafttreten

¹ Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Uri rückwirkend auf den 1. 1. 1975 in Kraft.

² Alle mit dem vorliegenden Wasserversorgungsreglement im Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Reglement der Wasserversorgung Attinghausen vom 16. Dezember 1956 sind aufgehoben.

Attinghausen, den 9. Juni 1975

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: **Furrer Alois**

Der Gemeindegeschreiber: **Gisler Walter**

Vom Regierungsrat des Kantons Uri genehmigt am 18. August 1975

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1—7)	Art.
Wasserversorgung Attinghausen	1
Zweck	2
Gegenstand	3
Rechtliche Mittel	4
Kaufmännische Grundsätze	5
Benutzungszwang	6
Private Anlagen	7
B. Organisation (Art. 8—13)	
Die Organe	8
Die Einwohnergemeindeversammlung	9
Der Gemeinderat	10
Die Baukommission	11
Die Rechnungsprüfungskommission	12
Das Personal	13
C. Die Anlagen der Wasserversorgung (Art. 14—18)	
Oeffentliche Anlagen	14
Finanzierung	15
Oeffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen	16
Verteilssystem a) Private Haushalte	17
Verteilssystem b) Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft	18
D. Verhältnis der Wasserversorgung zu den Wasserbezügem (Art. 19—29)	
Technische Vorschriften	19
Bewilligung für Installateure	20
Anspruch auf Wasserlieferung	21
Entstehung des Rechtsanspruches	22
Inhalt der Bezugsrechte	23
Rechtspflichten der Wasserbezüger	24
Perimeterpflicht	25
Unterbrechung der Lieferungspflicht	26
Tarife und alte Wasserrechte	27
Eigen- oder Selbstversorgung	28
Verfügungen	29

E. Verhältnis der Wasserbezüger unter sich (Art. 30—31)	
Rechtsverhältnis der Eigentümer zu ihren Mietern	30
Private Leistungen zugunsten Dritteigentümer	31
F. Vollzug (Art. 32—35)	
Vollzug	32
Gebühren	33
Verwaltungszwang	34
Weiterzug	35
G. Strafbestimmungen (Art. 36)	
Strafbestimmungen	36
H. Schlussbestimmungen (Art. 37)	
Inkrafttreten	37